

Vertragsfreiheit statt AGB-Kontrolle

Der BGH schafft Klarheit für unternehmerische Schiedsklauseln – eine gute Nachricht für den Ausbau der Infrastruktur.

Von Stefan Hoffmann

Unternehmen müssen rechtliche und wirtschaftliche Interessen oft in komplexe Vertragswerke gießen. Dies gilt in besonderem Maße für Vorhaben im Infrastruktur- und Energiesektor. Durch das Infrastrukturpaket der Bundesregierung sollen solche Projekte in den kommenden Jahren besonders gefördert werden. Rechtliche Verlässlichkeit ist für die erfolgreiche Umsetzung ein entscheidender Faktor.

Im deutschen Recht kritisch ist die recht weitgehende Kontrolle von Vertragsklauseln durch das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Der Bundesgerichtshof (BGH) hat hier mit einem Beschluss zu Schiedsklauseln erfreulicherweise für mehr Klarheit gesorgt: Eine Schiedsklausel bleibt auch dann wirksam, wenn die Vertragsparteien damit bewusst der strengen Inhaltskontrolle des deutschen AGB-Rechts ausweichen wollen (Az.: I ZB 48/24). Vor allem für regulierte Branchen, in denen häufig mit standardisierten Vertragswerken gearbeitet wird, ist das eine wichtige Entscheidung. Sie stärkt die Vertragsfreiheit und schafft Rechtssicherheit bei der Gestaltung von Schiedsklauseln, etwa in komplexen Liefer-, Errichtungs- und Bauverträgen sowie M&A-Gestaltungen.

Das deutsche Recht hat viele Vorzüge, das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist eine Errungenschaft: Hervorragend strukturiert zeigt es sich seit mehr als 125 Jahren anpassungsfähig an gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen. Dennoch hat sich das BGB in der Vertragspraxis – im Vergleich etwa zum englischen Recht – nie zu einem echten Ex-

portschlag entwickelt. Ein deutlicher Schwachpunkt ist die vergleichsweise exzessive Kontrolle von Verträgen durch das AGB-Recht. Die „Weite“ des AGB-Begriffs und die marginalen Unterschiede bei der gerichtlichen AGB-Kontrolle im Verbraucher- und Unternehmensverkehr fallen hier ins Auge. Ein Beispiel sind Verträge für den Bau von Großprojekten, die häufig entlang internationaler Standards gestaltet werden. Deren Regelungen können im Zweifel AGB darstellen, was im Streitfall zu unliebsamen Überraschungen führen kann.

In der Rechtspraxis haben sich daher Strategien etabliert, sich der rigiden deutschen AGB-Kontrolle zu entziehen, etwa indem die Parteien einem Schiedsgericht aufgeben, ihren Streit unter Ausschluss des AGB-Rechts zu entscheiden. Gesetzlicher Ansatzpunkt dafür ist die Regelung des § 1051 der Zivilprozessordnung. Sie erlaubt Schiedsparteien, diejenigen „Rechtsvorschriften“ zu bestimmen, die auf den „Inhalt des Rechtsstreits“ anwendbar sein sollen. Eine Grenze bilden Gestaltungen, die der öffentlichen Ordnung in Deutschland widersprechen (so genannter Ordre-Public-Vorbehalt).

Der BGH hatte im entschiedenen Fall Gelegenheit, sich mit der folgenden Gestaltung zu befassen: Ein Unternehmer hatte verschiedene Leistungen für ein in den Niederlanden zu errichtendes Car Port Solarkraftwerk auszuführen. Es kam zum Streit. Die Parteien vereinbarten die Streitbeilegung durch ein Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS). Vereinbart war die Geltung deutschen Rechts (mit Ausnahme des UN-Kaufrechts). Ergänzend war eine faktische Abwahl des AGB-Rechts festgehalten: „Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, auf die Berufung der Anwendung der § 305 bis § 310 BGB zu verzichten.“

Der BGH hatte daran nichts auszusetzen. Er stellte klar, dass die Schiedsklausel auch unabhängig von der Rechtswahl wirksam sei. Eine etwaige Unwirksamkeit der Abwahl des AGB-Rechts führe nicht zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung. Das Schiedsgericht habe die getroffene Rechtswahl zu beachten und in eigener Kompetenz ihre Wirksamkeit zu prüfen. Staatliche Gerichte könnten dann im Verfahren über die Aufhebung

des Schiedsspruchs oder dessen Vollstreckbarkeit prüfen, ob die schiedsrichterliche Entscheidung mit dem Ordre Public vereinbar sei.

Auch wenn der BGH die Abwahl des AGB-Rechts – entgegen manchem Jubel in Fachkreisen – nicht ausdrücklich und schon gar nicht grenzenlos erlaubt, zieht er für die Praxis wichtige Leitlinien: Der Ausschluss des AGB-Rechts im Rahmen einer Schiedsgerichtsklausel kann erfolgreich sein. Jedenfalls sind Schiedsvereinbarungen, die eine Abwahlstrategie verfolgen, nicht per se unwirksam. Schließlich kann die Schiedsentscheidung, die einen Ausschluss des AGB-Rechts für wirksam hält, nur unter dem Gesichtspunkt des Ordre Public überprüft werden. Damit wird den Schiedsgerichten die Kompetenz und Verantwortung zugewiesen, die im Vertrag zum Ausdruck kommende Gestaltungs- und Vertragsfreiheit der Parteien anhand der vom deutschen Recht gezogenen Grenzen auszuloten.

Die BGH-Entscheidung ist zu begrüßen. Sie stärkt die Vertragsfreiheit der Parteien und das Vertrauen in die Verlässlichkeit von Schiedsgerichten als Streitbeilegungsorgane. Künftig dürfte sich eine „beschränkte“ Rechtswahl unter Ausschluss des AGB-Rechts als Standard bei Schiedsklauseln etablieren.

Alle Unsicherheiten bei der Abwahl von AGB sind damit allerdings nicht beseitigt. Hier ist mehr erforderlich. Umso begrüßenswerter ist das Versprechen der Unionsparteien und der SPD im Koalitionsvertrag, wonach große Kapitalgesellschaften, wenn sie untereinander Verträge unter Verwendung von AGB schließen, sich „darauf verlassen können, dass das im Rahmen der Parteiautonomie Vereinbarte auch von den Gerichten anerkannt wird“. Es ist zu hoffen, dass die Regierung ihre Ankündigung umsetzt und ein AGB-Recht schafft, das den Interessen aller bei Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen gerecht wird. Damit würde nicht nur Verlässlichkeit für die dringend gebotene Umsetzung von Infrastruktur- und Energievorhaben geschaffen. Auch die Möglichkeit, deutsches Recht international zu positionieren, würde verbessert.

Der Autor ist Partner im Hamburger Büro der Kanzlei Watson Farley & Williams LLP.